



Merkblatt zur Vornamensortierung

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

1. Allgemeines zur Namensklärung

Wer mehrere Vornamen hat, kann deren Reihenfolge ändern lassen. Wer Karl Heinz heißt, kann also zu Heinz Karl werden. So wird leichter erkennbar, welcher Name der Rufname ist.

Das gilt allerdings nur, wenn die Eltern den Doppelnamen nicht mit Bindestrich geschrieben haben: Karl-Heinz bleibt Karl-Heinz. Auch eine Änderung der Schreibweise der Vornamen sowie das Hinzufügen von neuen Vornamen oder das Weglassen von Vornamen ist nicht zulässig. Die früher in deutsche Personenstandsurkunden eingetragene Kennzeichnung von Rufnamen durch Unterstreichen eines Vornamens ist seit 2010 rechtlich nicht mehr verbindlich (z.B. für die Eintragung von Vornamen in deutsche Ausweisdokumente).

2. Wie kann ich eine Erklärung über die Sortierung von Vornamen abgeben?

Bitte übersenden Sie der Botschaft eine E-Mail Anfrage an konsulat@buda.diplo.de, aus der Ihre vollständigen Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail, Anschrift) hervorgehen.

Fügen Sie Ihrer Anfrage den vollständig und am Computer ausgefüllten aber noch nicht unterschriebenen Vordruck „Erklärung über die Sortierung von Vornamen“ im editierbaren PDF-Format bei. Achten Sie beim Ausfüllen auf die korrekte Groß- und Kleinschreibung. Benutzen bitte nicht nur GROßBUCHSTABEN.

Übersenden Sie mit Ihrem Antrag Kopien der folgenden Unterlagen:

- Deutscher Pass/Personalausweis
- Lakcím (Wohnsitzkarte)
- Geburtsurkunde
- ggfs. Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde (falls ein Heiratseintrag/Eintrag einer Lebenspartnerschaft in Deutschland existiert)
- Bei früherem Wohnsitz in Deutschland: Abmeldebescheinigung oder Melderegisterauszug

Schlecht aufgelöste Fotografien werden nicht akzeptiert und verzögern die Bearbeitung. Die Urkunden müssen lesbar sein. Am besten Sie scannen die Unterlagen im PDF-Format ein. Scans in Schwarz/Weiß bzw. Graustufen sind ausreichend.

3. In welcher Form müssen die Urkunden vorliegen?

Zwischen Deutschland und Ungarn gilt für den Urkundenverkehr die Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden. Danach sind Personenstandsurkunden allgemein von jeder Art der Legalisation und ähnlichen Förmlichkeit

(z.B. Apostillen) befreit.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen.

Ungarische Urkunden sollen nach Möglichkeit mit Übersetzungshilfe auf mehrsprachigem Formular gemäß Verordnung (EU) 2016/1191 vorgelegt werden. Weisen Sie das ausstellende ungarische Standesamt bei Beantragung der Urkunde daraufhin.

Ist es nicht möglich, dieses beigefügte mehrsprachige Formular zu erhalten, müssen ungarische Urkunden entweder in dreisprachiger Form vorgelegt werden oder, im Falle einer Urkunde, die ausschließlich in ungarischer Sprache ausgestellt wurde, vom Ungarischen Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigung ([OFFI](#)) in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Sofern in einer dreisprachigen ungarischen Personenstandsurkunde in dem Feld *Megjegyzések* (Mentions / Notes) Eintragungen in ungarischer Sprache stehen, ist auch eine Übersetzung dieser Urkunden erforderlich.

4. Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Die Botschaft prüft Ihren Antrag, fordert ggfs. weitere Unterlagen oder Informationen an oder setzt sich zur Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung. Hierbei wird auch vereinbart, welche Unterlagen Sie im Original mitbringen müssen.

Für die Beurkundung der Unterschrift auf dem Vordruck „Erklärung über die Sortierung von Vornamen“ fällt eine Gebühr von 79,57 Euro an. Für die Beglaubigung von Fotokopien wird eine Gebühr in Höhe von 25,83 Euro erhoben. Die Gebühren können entweder bar in Forint oder mit Kreditkarte (Visa/Mastercard) bezahlt werden, die dann jedoch in Euro belastet wird.

Beim zuständigen Standesamt fallen weitere Gebühren an, die Ihnen von dort direkt in Rechnung gestellt werden. Diese müssen Sie direkt dem Standesamt nach entsprechender Benachrichtigung überweisen.

Erst wenn die Rückmeldung des Standesamtes über die Neusortierung der Vornamen vorliegt, kann die Botschaft ein deutsches Ausweisdokumente mit der gewünschten Reihenfolge erteilen.

5. Wer ist für die Entgegennahme von Geburtsanzeigen zuständig?

Sachlich zuständig sind die deutschen Standesämter. Dort werden die Eintragungen im Personenstandsregister vorgenommen. Die Botschaft hat keine standesamtlichen Befugnisse, sondern beglaubigt lediglich Ihre Unterschrift auf dem Antrag und die Richtigkeit von Fotokopien.

Örtlich zuständig ist:

- das deutsche Standesamt, welches das Geburtenregister für die Person führt, deren Vornamen neu sortiert werden sollen
- das deutsche Standesamt, welches das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt, falls die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet ist
- das deutsche Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Geburtsanzeige können in den drei oben genannten Fällen vom Antragsteller auch direkt beim zuständigen Standesamt selbst eingereicht werden.

- das Standesamt I in Berlin, wenn weder ein Eintrag in einem deutschen Geburtenregister noch in einem deutschen Ehe-/Lebenspartnerschaftsregister geführt wird. In diesem Fall ist nur eine Antragstellung über die Botschaft möglich.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest

– Rechts-und Konsularreferat –

Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66

Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn

Telefon: +36 1 4883 -500

Telefax: +36 1 4883 558 oder 570

E-Mail: konsulat@buda.diplo.de

Internet: www.budapest.diplo.de